



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

1959 • 50 • 2009

Mr
Walter KEIM
Torshaugv. 2 C
N-7020 TRONDHEIM

FÜNFTE SEKTION

ECHR-LGer11.00R(CD4)
AMU/FBO/yre

10. Dezember 2009

Beschwerde Nr. 46953/09
Keim (III) ./ . Deutschland

Sehr geehrter Herr Keim,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 3. Dezember 2009 in Einzelrichterbesetzung (M. Villiger) entschieden hat, Ihre am 19. August 2009 eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass der innerstaatliche Rechtsweg nicht gemäß den Erfordernissen des Artikels 35 Abs. 1 der Konvention erschöpft worden ist, da Sie es versäumt haben, Ihre dem Gerichtshof vorgetragene Beschwerdepunkte vor den zuständigen deutschen Gerichten, einschließlich des Bundesverfassungsgerichts, ausdrücklich oder der Sache nach und in Übereinstimmung mit den geltenden Formvorschriften des innerstaatlichen Verfahrensrechts geltend zu machen.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

J.S. Phillips
Stellvertretender Kanzler der Sektion